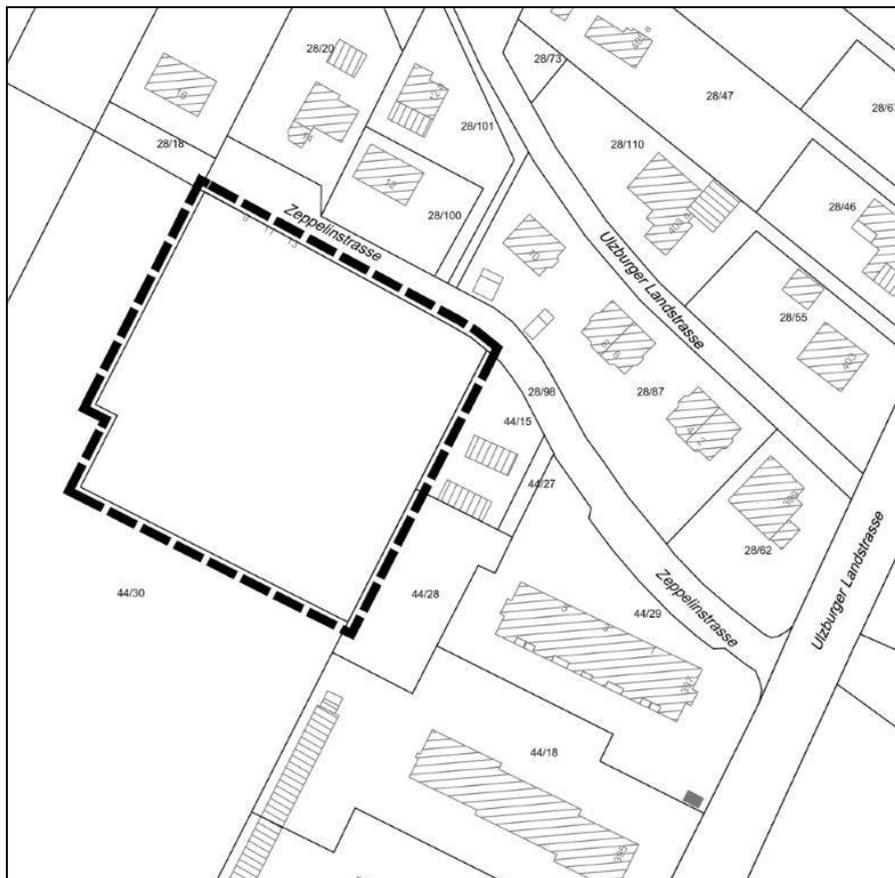




## Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 107 A „Kindertagesstätte Zeppelinstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet südlich der Zeppelinstraße, westlich der bestehenden Mehrfamilienhausbebauung (siehe Darstellung des Geltungsbereichs in der nachstehenden Grafik) nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der von der Ratsversammlung der Stadt Quickborn in der Sitzung am 24.04.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 107 A „Kindertagesstätte Zeppelinstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet südlich der Zeppelinstraße, westlich der bestehenden Mehrfamilienhausbebauung und die Begründung liegen

**vom 04.05.2017 bis 06.06.2017**

bei der Stadtverwaltung Quickborn in der Eingangshalle des Rathauses (Foyer), Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Neben der Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Quickborn besteht die zusätzliche Möglichkeit, die ausgelegten Entwürfe und weiteren Unterlagen im Internet unter [www.bob-sh.de/plan/kitazeppelinstrasse](http://www.bob-sh.de/plan/kitazeppelinstrasse) einzusehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Quickborn, den 25.04.2017

STADT QUICKBORN  
DER BÜRGERMEISTER

Im Auftrag

gezeichnet

(Volker Voß)